

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen, wie zum Beispiel Beratungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir Ihnen schriftlich zustimmen.

## 2. Schutzrechte

- 2.1 Zeichnungen, technische Beschreibungen, Montage-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen sind unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Form zur Kenntnis gegeben werden.
- 2.2 Werden durch die Herstellung und Lieferung von Spezialartikeln nach Zeichnungen, Skizzen, bestehenden Mustern oder Angaben des Kunden fremde Patent-, Muster- oder Markenrechte verletzt, hat der Kunde jeden uns daraus entstehenden Schaden zu tragen und uns insbesondere auch den dadurch entgangenen Gewinn zu ersetzen.

## 3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu unserem Nachteil abändern.
- 3.2 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten und in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur als annähernde Werte zu betrachten. Wir behalten uns – auch während der Lieferzeit – technische Änderungen in Konstruktion, Form, Material usw. vor.

## 4. Preise

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO. Maßgeblich sind in erster Linie die vereinbarten Preise. Wird eine Bestellung ohne ausdrückliche Preisnennung aufgegeben, bestimmt sich der Preis gemäß unserer am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Die Preise gelten ab Werk bzw. Auslieferungslager zuzüglich Fracht, Verpackung, sonstige Nebenleistungen und Mehrwertsteuer. Sendungen über 500,00 EURO Netto-Rechnungswert liefern wir frei Bestimmungsort bzw. Bahnstation. Frachten und Rollgelder vom Bestimmungsort zur Ablagestelle sowie Versicherungs-, Express- und Eilgutgebühren zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sind stets vom Kunden zu tragen.
- 4.2 Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Erhöhungen nicht zu vertreten haben.

## 5. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Für den Versand werden die Waren nach branchenüblicher Usanz sorgfältig verpackt. Transportverpackungen nehmen wir an unserem Sitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück, soweit der Kunde die Kosten der Entsorgung trägt. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder, falls sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, oder Anfuhr durch eigene Transportpersonen übernommen haben.

## 6. Lieferung

- 6.1 Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 6.2 Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsdurchführung und der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf oder bis zu dem

Liefertermin das Werk bzw. das Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert.

- 6.3 Mit "ca." angegebene Lieferfristen und Termine können um bis zu vier Wochen von der Angabe abweichen.
- 6.4 Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber im Verzuge ist. Entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 6.5 Wird die Lieferung aus unserem Verschulden verzögert, kann der Kunde nach Ablauf einer uns aufgegebenen Nachfrist von mindestens sechs Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Eingang der Mitteilung an uns.
- 6.6 Für den Fall unseres Leistungsverzugs wird – Nachweis eines erlittenen Schadens vorausgesetzt – unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, max. 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 11 bleibt unberührt. Der Kunde informiert uns vor Vertragsschluss über eventuelle Vertragsstrafen, die gegenüber seinen Abnehmern bestehen.
- 6.7 Bei Lieferung von Gegenständen, die in höherer Stückzahl bestellt werden, sind wir zu angemessenen Teillieferungen innerhalb der Lieferfristen berechtigt.

- 6.8 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die (Teil-) Lieferung für die Dauer der Behinderung und ihrer Auswirkungen, sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt umfasst bei bereits erfolgten Teillieferungen nur noch den ausstehenden Liefersaldo. Wir sind nicht verpflichtet, die bereits getätigten Teillieferungen zurückzunehmen, viel mehr sind wir berechtigt, diese erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

Der höheren Gewalt stehen Ereignisse gleich, die wir weder vorhersehen und vermeiden konnten noch zu vertreten haben, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitlichen Massnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Werkzeugbruch) Rohstoff- oder Energiemangel sowie Behinderung der Verkehrswege.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

- 6.9 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, in diesem Fall so lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden; wir berechnen monatlich mind. 0.5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

## 7. Zahlung

- 7.1 Unsere Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto frei unserer Zahlstelle zahlbar.
- 7.2 Sind Teilleistungen vereinbart, so stellen wir einzelne Teillieferungen in Rechnung. Sofern nicht sämtliche Fakturen für vorangegangene Teillieferungen beglichen sind, sind wir nicht verpflichtet, weitere Teile zu produzieren und auszuliefern.
- 7.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können. Bei Wechselannahme gehen Diskont und sämtliche Spesen zulasten des Kunden. Sie sind sofort fällig. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist.
- 7.4 Ein Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen oder die Aufrechnung gegen unsere Forderungen kommt nur insoweit in Betracht, als die Gegenforderungen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.5 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie bei spielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunden diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wurde.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 8. Nichtabnahme

Verweigert der Kunde die Abnahme der Ware, können wir ihm eine angemessene Frist zur Abnahme setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz fordern. Wir können, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens, 25 vom Hundert der vereinbarten Gegenleistung (Nettobetrag) als Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Lieferung erfolgt stets unter Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice, sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien, sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab.

9.3 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht erwachsenden Vergütungsanspruch in Höhe an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.6 Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten begetrieben werden können.

9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Befugnis zur Weiterverarbeitung zu widerrufen und zu verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

9.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## 10. Mängelhaftung

10.1 Unsere Armaturen und Systeme entsprechen den anerkannten Regeln der Technik wie sie in den AVB-Wasser-V (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) und die DIN 1988 "Technische Regeln für die Wasserinstallation" festgelegt und durch das DVGW-Prüfzeichen bestätigt sind.

10.2 Wir gewährleisten, dass unsere Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern.

10.3 Die Frist zur Geltendmachung von Mängelrechten beträgt 12 Monate. Für Materialien, die gemäß ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden, beträgt die Frist 5 Jahre. Die Frist beginnt in jedem Fall mit der Übergabe an den Kunden. Die Fristen gelten nur, soweit wir unsere Pflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.

10.4 Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns spätestens 3 Tage nach Entdeckung, mitzuteilen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung.

10.5 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware nachbessern oder mangelfreie Ware nachliefern. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

10.6 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist eine Nachlieferung erneut mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten und gemäß Ziffer 11 Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

10.7 Werden Änderungen an unseren Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht, Fremdteile hinzugefügt oder unsere Betriebs- bzw. Wartungsanweisungen nicht befolgt und entsteht deshalb ein Schaden, entfällt insoweit unsere Haftung. Unser JRG Sanipex-System ist als Einheit zu verstehen; werden Rohre oder Fittings von einem anderen System bzw. von einem anderen Hersteller verwendet, so übernehmen wir bei deshalb entstehenden Schäden insoweit keine Haftung, selbst wenn es für jene Produkte ein Prüfzeichen gibt. Gleiches gilt für Schäden, die auf aussergewöhnlichen Betriebsverhältnissen bei dem Kunden beruhen. Eine Haftung für Schäden, die auf normaler Abnutzung beruhen, ist ausgeschlossen.

10.8 Ansprüche aus der Mängelhaftung stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Kunde leisten.

## 11. Allgemeine Haftung

Im übrigen sind Schadenersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vor hersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 12. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## 13. Rücksendungen

Rücksendungen, die nicht auf falscher Lieferung beruhen, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung und unterliegen auch bei Rücksendung in Originalverpackung einem Bearbeitungsabzug von mindestens 10 % des Rechnungswertes der von der Rücksendung erfassten Ware.

## 14. Gießerei-Aufträge

Bei Gießerei-Aufträgen nach kundenspezifischen Wünschen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Gießerei-Verbandes der Schweiz (GVS).

## 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

15.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Bei Geschäften mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand Lörrach. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Georg Fischer JRG GmbH

Lörrach, 01.01.2009

Georg Fischer JRG GmbH-Sitz Lörrach  
Registergericht Freiburg HRB 411091  
Hauptverwaltung  
Tumringer Str. 263  
79539 Lörrach  
Geschäftsführer  
Jens Frisenborg

Tel. (07621) 3008

Fax (07621) 9240-99